

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnHerrn
[REDACTED]Nur per E-Mail:
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 05.05.2020

GESCHÄFTSZ. 25-710/001 II#0724

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bzgl. Ihrer Anfrage „Bearbeitung von Anfragen nach dem
IFG“ [#185061] beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice**

BEZUG Ihre E-Mail v. 23. April 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Darin bitten Sie bzgl. Ihrer Anfrage beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice um Vermittlung. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anrufung des BfDI Rechtsbehelfsfristen weder hemmt noch unterbricht.

Sie haben sich am 21. April 2020 an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gewandt und um Information über die Bearbeitung und Verwaltung von IFG-Anträgen gebeten. Am 23. April 2020 haben Sie seitens des Beitragsservice die folgende Antwort erhalten:

„Diese Anträge werden ausschließlich von den Landesrundfunkanstalten bearbeitet. Wir möchten Sie daher bitten Ihren Antrag bei der für Sie zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen.“

Diese Aussage und den Umgang des Beitragsservice mit Ihrer Anfrage kann ich nicht beanstanden, da ich im vorliegenden Fall die Anwendbarkeit des IFG nicht eröffnet ist. Das IFG verpflichtet lediglich die Behörden des Bundes sowie sonstige Bundesorgane und -einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, zur Gewährung des Informationszuganges nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG).



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist eine nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Es handelt sich also nicht um eine Bundesbehörde oder ein sonstiges Bundesorgan oder eine Einrichtung des Bundes, der die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Bundesrecht zugewiesen ist. Der Beitragsservice ist daher *nicht* zum Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz *des Bundes* verpflichtet. Entsprechend ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für Ihr Auskunftsverlangen nicht nach § 12 Abs. 1 IFG als Ombudsstelle zuständig.

Bei den Landesrundfunkanstalten selbst handelt es sich um Landesanstalten des öffentlichen Rechts. Sie unterliegen damit grundsätzlich den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder. Danach kommt ein Informationszugang in Betracht, soweit im jeweiligen Bundesland ein solches Gesetz existiert, was noch nicht in allen Bundesländern der Fall ist, und soweit dessen Anwendbarkeit auf Rundfunkanstalten nicht beschränkt ist. Ich stelle Ihnen anheim, sich mit Ihrem Auskunftsbegehren an die Rundfunkanstalten und bei Fragen zum Informationsfreiheitsrecht an die Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zu wenden. [Deren Anschriften finden Sie auf meiner Website.](#)

Auf meinen Beitrag hierzu unter Nr. 5.15.3 im [4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2012 und 2013](#) und den [Beschluss der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 24. Juni 2010](#) möchte ich hinweisen.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.